

VERORDNUNG

Verordnung des Landratsamtes Weilheim-Schongau zum Schutz freilebender Katzen (Katzenschutzverordnung – KatzenschutzVO) vom 01. Mai 2025

Aufgrund von § 13b des Tierschutzgesetzes
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), zuletzt
geändert durch Art. 2 Abs. 20 G zur Modernisierung des Verkündungs- und
Bekanntmachungswesens vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2752), in Verbindung mit
§ 11 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen
(Delegationsverordnung – DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V),
zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. März 2023 (GVBl. S. 104),
wird verordnet:

§ 1 Regelungszweck und Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung dient dem Schutz von freilebenden Katzen vor erheblichen Schmerzen, Leiden oder Schäden, welche auf eine hohe Anzahl dieser Katzen innerhalb des gesamten Gebietes des Landkreises Weilheim-Schongau zurückzuführen sind.
- (2) Diese Verordnung gilt für den gesamten Landkreis Weilheim Schongau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung ist

1. „Katze“ ein männliches oder weibliches Tier der Art Hauskatze (*Felis silvestris catus*),
2. „Katzenhalter“ oder „Katzenhalterin“ eine natürliche oder juristische Person, die die tatsächliche Bestimmungsmacht über eine Katze in eigenem Interesse und nicht nur vorübergehend ausübt und, sofern diese auch Eigentümer der Katze ist, das wirtschaftliche Risiko des Verlusts des Tieres trägt,
3. „freilaufende Katze“ eine von einem Menschen gehaltene Katze, der ein unkontrolliert freier Auslauf gewährt wird,
4. „unkontrollierter freier Auslauf einer Katze“ ist die freie Bewegungsmöglichkeit der gehaltenen Katze außerhalb der Einwirkungsmöglichkeit ihres Katzenhalters/ihrer Katzenhalterin oder einer von diesen beauftragten oder für diese handelnde Person,
5. „freilebende Katze“ eine Katze, die nicht oder nicht mehr von einem Menschen gehalten wird.

§ 3 Kennzeichnungs- und Registrierungspflicht für freilaufende Katzen

- (1) Wer im Landkreis Weilheim Schongau eine Katze hält und dieser einen unkontrolliert freien Auslauf gewährt/gewähren will („freilaufende Katze“), hat diese mittels Mikrochip oder Ohrtätowierung eindeutig und dauerhaft kennzeichnen zu lassen sowie zu registrieren.
- (2) Die Registrierung erfolgt, indem neben den Daten von Mikrochip oder Ohrtätowierung der jeweiligen Katze, Name und Anschrift des Katzenhalters/der Katzenhalterin in das kostenfreie Haustierregister von **Tasso e.V.** oder in das kostenfreie Haustierregister des Deutschen Tierschutzbundes e.V. (**FINDEFIX**) eingetragen werden.
Der Katzenhalter/die Katzenhalterin hat hierbei seine/ihre Erlaubnis zu erteilen, dass das jeweilige Haustierregister Behörden die, zur eindeutigen Identifikation des jeweiligen Halters/der jeweiligen Halterin, erforderlichen Daten übermitteln darf.
- (3) Ein von dem Katzenhalter/der Katzenhalterin personenverschiedene/r Eigentümer/Eigentümerin hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden.

§ 4 Maßnahmen in Bezug auf freilaufende Katzen

- (1) Das Landratsamt Weilheim-Schongau überwacht die Einhaltung des § 3 dieser Verordnung. Hierzu dürfen freilaufende Katzen innerhalb des Landkreises zum Zweck der Ermittlung des Katzenhalters/der Katzenhalterin aufgegriffen und vorübergehend in Obhut genommen werden. Zur Ermittlung des Katzenhalters/der Katzenhalterin ist eine Abfrage bei den in § 3 Abs. 2 genannten Registern zulässig.
- (2) Dem Landratsamt Weilheim-Schongau ist auf Verlangen ein Nachweis über die durchgeführte Registrierung gemäß § 3 vorzulegen.
- (3) Sofern die nach § 3 erforderliche Kennzeichnung und Registrierung nicht durchgeführt wurde, kann der Katzenhalter/die Katzenhalterin dazu verpflichtet werden, die erforderliche Kennzeichnung und/oder Registrierung unverzüglich nachzuholen.
- (4) Ein von dem Katzenhalter/der Katzenhalterin personenverschiedene/r Eigentümer/Eigentümerin hat die Maßnahmen nach den Absätzen 1 bis 3 zu dulden.

§ 5 Überprüfung

Diese Verordnung wird in längstens drei Jahren nach deren Inkrafttreten daraufhin überprüft, ob sie zur Erreichung der mit ihr angestrebten Ziele beiträgt oder ob eine Änderung oder Aufhebung erforderlich ist.

§ 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. November 2025 in Kraft.

Weilheim i.OB, den 01.05.2025
Landratsamt Weilheim-Schongau
Veterinäramt / Amt für Verbraucherschutz

gez.
Jens Lewitzki
Leitender Veterinärdirektor